

S A T Z U N G

über

örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Gundelfingen

- Stellplatzverpflichtung für Wohnungen -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. 1983 S. 578, berichtigt S. 720) und § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. 1995 S. 617) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gundelfingen am ..2.5. April 1996.... folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.

Hiervon ausgenommen ist der Bebauungsplanbereich "Nägelesee-Süd". Hier wird festgesetzt:

Im WA 1: 1,2 Stellplätze je Wohneinheit

Im übrigen Bebauungs-
plangebiet "Nägelesee
Süd" (WA 2 bis WA 6):

2 Stellplätze je erste Wohneinheit;
1 weiterer Stellplatz für jede weitere Wohneinheit.

§ 37 LBO gilt für diese Stellplätze entsprechend.

- (2) Soweit sich bei der Berechnung der Anzahl der Stellplätze Bruchzahlen ergeben, ist auf die nächst folgende volle Zahl aufzurunden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- a) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile -.
- b) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes - ausgenommen sind hier, die gewerblichen Bauflächen gem. § 8 der Baunutzungsverordnung (Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet (GE)).

Dmit erstreckt der räumliche Geltungsbereich auf folgende Bebauungsplanbereiche:

Am Büfing I

Auf der Höhe II
Auf der Höhe II (Erweiterung)
Auf der Höhe III
Gewerbegebiet West mit Erweiterung, nicht für die GE-Flächen
Glotterpad
Hinter den Gärten
Hofacker (aufgehoben)
Hofstatt
Kirchenwinkel
Linden-/Buchenstraße
Nägelesee Süd
Ortmitte I
Ortmitte II
Ortmitte IV
Steinmatten
Unterm Rain, Krummacker, Untere Breite
Vorstädtle
Westlich der Bundesbahnlinie bis zur ehemaligen B3
Waldacker

- c) Die Bereiche zu a + b sind in beiliegender Karte parzellenscharf abgegrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gundelfingen, den 26. April 1996



Dr. Bentler
Bürgermeister

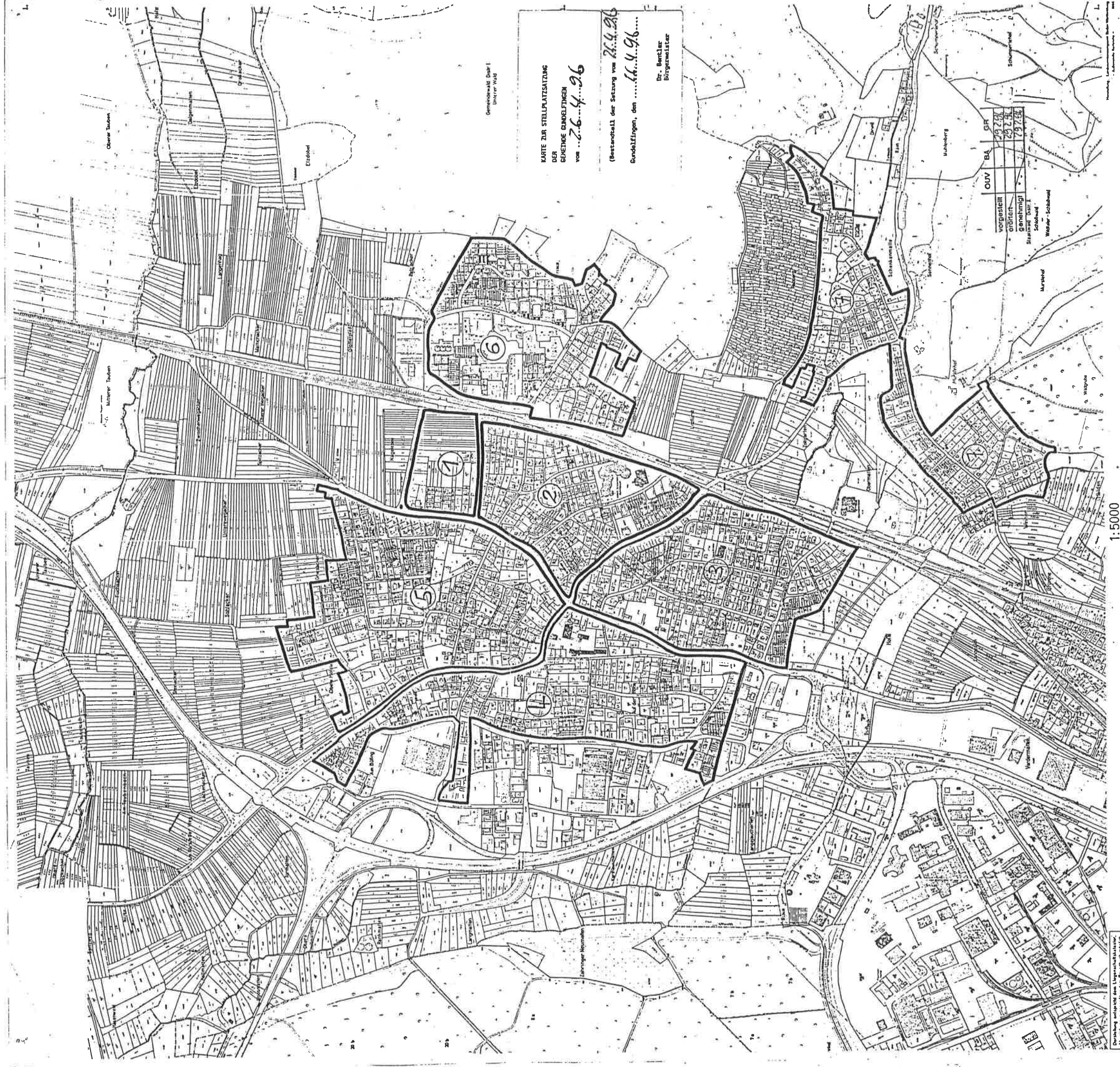
Genehmigt

08. Juli 1996

Freiburg, den _____
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Breisacher
Breisacher



Gemeindeamt (Stadt)
Unterer Wald

KARTE ZUR STELLPLATZSUNG
DER
GEMEINDE GANDELFINGEN
vom **26.4.96**
(Bestandteil der Satzung vom **26.4.96**)
Gandelfingen, den **16.4.96**
Dr. Bentler
Bürgermeister

	OUV	BA	GR
vorgestellt	23	23	23
abgelehnt	0	0	0
genehmigt	23	23	23
abgelehnt durch Stabschef	0	0	0
Wasser-Schubbel	0	0	0

1:5000

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.